

rung der Organe der Strafjustiz von allen faschistischen Einflüssen.<sup>14</sup> Antifaschistische Kräfte, vor allem aus der Arbeiterklasse, wurden sofort als Richter und Staatsanwälte eingesetzt, und die neuen Polizeiorgane wurden aus Arbeiterkadern aufgebaut. In besonderen Lehrgängen erfolgte die Auszubildung von Arbeitern und anderen Werktätigen zu Volksrichtern und -Staatsanwälten.<sup>15</sup> Ab 1947/48 gewährleisteten sie in gemeinsamer Arbeit mit gewählten Schöffen eine antifaschistisch-demokratische Entwicklung der Justiz.

*Der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführte gesellschaftliche Umwälzungsprozeß und die Besetzung der Justizorgane mit Arbeiterkadern waren die entscheidende Voraussetzung, daß außer neuen Strafgesetzen auch das überkommene Strafgesetzbuch zum Schutz des gesellschaftlichen Fortschritts demokratisch angewendet werden konnte.*

Die programmatischen Ziele der Arbeiterklasse<sup>16</sup> und die revolutionäre gesellschaftliche Umgestaltung bestimmten die inhaltlichen Anforderungen an das Strafrecht in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung. Dabei ging es darum:

- *die Nazi- und Kriegsverbrecher zu bestrafen*, eine Aufgabe, die nicht den Mächten der Anti-Hitler-Koalition allein überlassen werden konnte;
- *faschistisches, militaristisches und rassistisches Denken und Verhalten zu überwinden* und jeglichen Neofaschismus zu bekämpfen;
- *die antifaschistisch-demokratischen Umwälzungen*, insbesondere die Bodenreform und das Volkseigentum, *zu schützen*;
- *das Schieber- und Spekulantentum* und alle Wirtschaftsverbrechen *zu bekämpfen*;
- *die Bürger und ihre Rechte zu schützen*.

Faschismus und Krieg hatten zu einem hohen Stand der Kriminalität geführt, der in die Nachkriegszeit hineinwirkte. Als Folge des Krieges nahmen insbesondere Tötungsverbrechen, Raub und Wirtschaftsstraftaten zu.

Nach unvollständigen Angaben wurden im 2. Halbjahr 1945 im Land Brandenburg 299 Morde erfaßt, in Dresden geschahen von Mitte 1945 bis Mitte 1946 zumindest 126 Morde. Die erstmals wieder für das Jahr 1946 zusammengefaßte Kriminalstatistik wies 500000 Straftaten aus, davon 334 000 Eigentumsstraftaten und 4983 Fälle von Raub.

Die demokratische Gestaltung des Strafrechts und seine konsequent revolutionär-demokratische Anwendung mußten dazu beitragen, die Kriminalität zurückzudrängen und Straftaten vorzubeugen.

14 Befehl Nr. 49 der SMAD vom 4.9.1945 bestimmte, daß ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen und alle, die an der faschistischen Strafjustiz teilgenommen hatten, nicht mehr in den Gerichten und Staatsanwaltschaften tätig sein durften (vgl. Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945—1949, Berlin 1968, S.43ff. — im folgenden Dok. 1945/49).

15 Vgl. H. Benjamin, „Volksrichter“, Staat und Recht, 5/1970, S. 726ff.

16 Vgl. „Aufruf des ZK der KPD an das schaffende Volk in Stadt und Land vom 11. Juni 1945“ und „Grundsätze und Ziele der SED vom 21. April 1946“, in: Revolutionäre deutsche Parteiprogramme, Berlin 1967, S. 191 ff. und S. 201 ff.